

SdK e.V. – Implerstraße 24 – 81371 München

Newsletter 6 | STADA

Aktueller Stand der Klagen / neues Finanzierungsangebot für Aktionäre

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen Nachzahlungsansprüche bzgl. der STADA Arzneimittel AG informieren.

Aktueller Stand der Klagen

Mittlerweile haben etliche ehemalige Aktionäre der STADA Arzneimittel AG gegen die Nidda Healthcare Holding GmbH auf Nachzahlung von 8,15 Euro je Aktie geklagt. Darunter waren nicht nur Privatanleger sondern auch institutionelle Anleger wie Fonds. Dass den Aktionären ein Nachzahlungsanspruch zusteht, hatte der BGH bereits entschieden. In den jetzigen Fällen war also nur streitig, ob diese Ansprüche bereits verjährt sind oder nicht. Die Gegenseite argumentierte im Wesentlichen damit, dass aufgrund der umfangreichen Presseberichterstattung nach bzw. im Zuge der Übernahme jeder Aktionär hätte wissen müssen, dass ein entsprechender Nachzahlungsanspruch besteht und somit bereits 2017 hätte klagen müssen.

Das in erster Instanz zuständige Landgericht Frankfurt am Main hat soweit uns bekannt sämtliche Klagen von Privatanlegern zugunsten der Aktionäre entschieden. Auch das für die Berufung zuständige Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat zugunsten der Privatanleger entschieden. Es hat zudem klargestellt, dass die streitigen Rechtsfragen die Verjährung betreffen und somit kein Zulassungsgrund für eine Revision vor dem Bundesgerichtshof besteht. Entsprechend wurde die Revision nicht zugelassen. Nidda hat jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde angekündigt. Die Erfolgsaussichten dieser Nichtzulassungsbeschwerde ist aus Sicht unserer Rechtsanwälte äußerst gering.

Geltendmachung der Nachzahlungsansprüche weiterhin möglich

Die Geltendmachung der Nachzahlungsansprüche ist unserer Einschätzung nach den Urteilen des LG und des OLG auch aktuell noch möglich, dürfen jedoch allerspätestens zum 31.12.2026 verjähren. Wir rufen daher alle ehemaligen Aktionäre, die bislang ihre Ansprüche noch nicht geltend gemacht haben, dazu auf, diese gegenüber Nidda einzufordern.

Finanzierungsangebot

Ehemalige STADA-Aktionäre, die ihre Nachzahlungsansprüche bislang noch nicht geltend gemacht haben und nicht selbstständig auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt zur Durchsetzung der Ansprüche mandatieren wollen, können nun unabhängig von

SdK-Geschäftsführung
Implerstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

ihrer Aktienanzahl eine Prozesskostenfinanzierung in Anspruch nehmen. Die bisherige Grenze von mindestens 200 Aktien entfällt somit. Im Falle eines positiven Urteils oder einer Vergleichszahlung erhält die SdK dabei 30% des Erlöses. Sollte die Klage hingegen verloren gehen, trägt die SdK sämtliche Prozesskosten. Somit können nun auch Aktionäre mit niedrigen Stückzahlen, die bislang aufgrund der Kosten eines Rechtsstreits von einer Klage abgesehen haben, ihr Recht risikolos einfordern.

Die Sie noch keine Klage eingereicht haben, und die nun nachholen wollen, lassen Sie uns bitte den Bankbeleg über die Ausbuchung der Aktien gegen Zahlung von 66,25 Euro je Aktie im Rahmen des Übernahmeangebots aus dem Sommer 2017 per E-Mail an info@sdk.org (Betreff: Stada Unterlagen) zukommen. Nach erfolgter Prüfung werden wir Ihnen dann den Finanzierungsvertrag und die Anwaltsvollmacht zukommen lassen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 23.01.2026

Hinweis: Die SdK hält eine Anleihe der Emittentin!